

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers.

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis zu vierzehn Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstands innerhalb der jeweils genannten Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch dazu verpflichtet den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt. Alle Fahrzeuge werden nur gegen eine Anzahlung reserviert. Bei Rücktritt von der Bestellung werden fünfzehn Prozent von dem Kaufpreis fällig.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform.

II. Preise

Der vereinbarte Preis gilt ohne Skonto oder Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen berechnet.

III. Zahlung

Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind, mit Zustimmung zur Bestellung i.H.v. 10 % binnen drei Werktagen, der Gesamtbetrag binnen fünf Werktagen zu leisten. Dabei zählt der unwiderrufliche Geldeingang auf dem Konto des Verkäufers. Liegt der Leistungszeitpunkt in der Zahlungsfrist, so ist der Gesamtbetrag spätestens zum Leistungszeitpunkt zu begleichen. Abweichungen sind schriftlich festzuhalten.

IV. Lieferung und Lieferverzug

Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, sind schriftlich festzuhalten. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anzahlung. Höhere Gewalt beim Verkäufer, dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen oder Dritter beteiligter deren Dienstleistung zu Vertragserfüllung erforderlich ist, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Entsprechende Störungen können zum Leistungsaufschub durch den Verkäufer führen.

V. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist, jedoch spätestens nach 14 Werktagen nach Vertragsabschluss abzunehmen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser fünfzehn Prozent des Bruttokaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

Bei der Übergabe des Fahrzeugs hat der Kunde oder eine von ihm bevollmächtigte Dritte Person das Fahrzeug und die vertraglichen Vereinbarungen geprüft und abgenommen. Der Käufer wurde bei Abschluss des Kaufvertrages über Art, Beschaffenheit und Ausstattung sowie die Höhe der Vorschäden ausdrücklich aufgeklärt und informiert. Dies hat der Käufer mit Unterschrift des Kaufvertrages bestätigt so dass alle weiteren Ansprüche aus Vorschäden bei dem Verkäufer ausgeschlossen werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich, der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbedingungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich einen Nutzung einräumen.

VII. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

1. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht, soweit der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist, dass

- der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung angezeigt hat oder

- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben.

2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sach- und Rechtsmängelansprüche. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Sofern der Käufer ein Verbraucher im Sinne von §13 BGB, gilt eine Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist für Sachmängel und Rechtsmängel auf ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstands.

4. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes: Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

VIII. Export

1. Bei einem Kauf durch Gewerbetreibende aus EU-Ländern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet dem Verkäufer alle für den Verkauf notwendigen Firmenunterlagen im Original sowie die Ausweiskopie des Geschäftsführers bzw. der Inhaber der Firma sowie die Vollmacht spätestens bei Abholung vorzulegen. Andernfalls wird der Nettoverkauf seitens des Autohauses ausgeschlossen.

2. Bei einem Export in ein Drittland ist der Käufer verpflichtet den Bruttobetrag bei dem Verkäufer für den vertraglich vereinbarten Gegenstand zu bezahlen. Die Differenz zum Nettobetrag wird dem

Käufer nach Ausfuhr und Übermittlung aller erforderlichen Ausfuhrdokumente erstattet.

IX. Haftung für sonstige Ansprüche

1. Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“ geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. Lieferung und Lieferverzug abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“.

3. Wenn der Käufer ein Verbraucher im Sinne von §13 BGB ist und Vertragsgegenstand auch die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen ist, wobei das Fahrzeug seine Funktion auch ohne diese digitalen Produkte erfüllen kann, gelten für diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften der §§327 ff BGB.

X. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufläuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.